

***Vollzugsverordnung
zum Abfallreglement***

vom 23. April 2003

gültig ab 01.07.2003

Nr. 7202

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Kehrichtabfuhr	3
Art. 2	Kehrichtgebinde ³	3
Art. 3	Bereitstellung der Gebinde ¹	3
Art. 4	Haushalt-Sperrgut.....	4
Art. 5	Separatabfahren	4
Art. 6	Sammelstellen.....	4
Art. 7	Grünabfuhr	5
Art. 8	Information	5
Art. 9	Zuständigkeit	5
Art. 10	Übergangsbestimmungen ⁶	5
Anhang	– Gebührenfestlegung ^{2, 4, 5, 7}	6

Der Gemeinderat von Kriens erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglementes vom 19. September 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

² In Aussengebieten findet die ordentliche Kehrrichtabfuhr in der Regel wöchentlich einmal statt.

³ Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel nicht nachgeholt.

⁴ Die Separatabfuhren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrrichtgebinde ³

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke der Region
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke enthalten
- gebührenpflichtige Gewichtscontainer mit max. 800 Liter Inhalt, die mit Datenträger (Chip) der Region ausgerüstet sind
- Sperrgutbündel mit regionaler Gebührenmarke

² Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 5 kg, beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Region auszurüsten.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer). Die Funktionsfähigkeit der Container (inkl. Datenträger) muss jederzeit gewährleistet sein.

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer bzw. –eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde ¹

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verschmutzungen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Liegenschaften und Überbauungen (z.B. auch Reihenhäuser) mit sechs und mehr Nutzungseinheiten müssen in der Regel für die Bereitstellung des Hauskehrichts einen Container benutzen.

⁴ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen, ohne genügend Wendepplatz, bei zu schmalen Strassen oder abgelegenen Liegenschaften abgelehnt werden.

⁵ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, werden die Abfälle nicht abgeführt.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 cm x 100 cm x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist an die Gemeindesammelstelle zu bringen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet neben der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- kompostierbare Abfälle
- Papier
- Karton

Art. 6 Sammelstellen

Die Gemeinde bietet Sammelstellen für folgende Separatabfälle aus Haushaltungen an:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| - Aluminium | - Pneus |
| - Altmetall | - Styropor |
| - Bauschutt | - Textilien, Schuhe |
| - Bruchglas, Ganzflaschen | - Weissblech |
| - CD, Kassetten, Videos | - Sonderabfälle: |
| - Glühlampen | • Altöl, Fritieröl, Fette |
| - Grobsperrgut | • Batterien, Autobatterien |
| - Kaffeefilter (Nespresso) | • Kühlgeräte |
| - Karton | • Elektrische, elektronische Geräte |
| - Kleintierkadaver | • Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen |
| - Korkzapfen | • Medikamente, Chemikalien |
| - Papier, Papierschnitzel | |

Art. 7 Grünabfuhr

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, offenen, grösseren Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden oder der Vergärung zuzuführen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über Vermeidung, Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und Behandlung von Abfällen.

² Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Gemeindeverband und dem Kanton.

³ Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender über:

- Sammeltage und Sammelrouten
- Separatabfahren und Sammelstellen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 9 Zuständigkeit

Veranlagungsentscheide gemäss Art. 17 des Abfallreglementes erlässt die Umwelt- und Naturschutzstelle.

Art. 10 Übergangsbestimmungen ⁶

Für das Jahr 2010 wird die Grundgebühr gemäss Ziffer 2 des Anhanges zu dieser Verordnung sowohl für Wohneinheiten (Ziffer 2.1.), für Betriebe (Ziffer 2.2) wie auch für Landwirtschaftsbetriebe (Ziffer 2.3.) auf Fr. 0.00 festgelegt. Diese Massnahme dient der Reduktion des Verpflichtungskontos "Abfallbewirtschaftung" und ist auf das Jahr 2010 beschränkt.

Kriens, 23. April 2003

GEMEINDERAT KRIENS

Präsident
Peter Becker

Gemeindeschreiber
Robert Lang

Anhang – Gebührenfestlegung^{2, 4, 5, 7}

Gestützt auf Art. 3 (Regionale Zusammenarbeit) und Art. 15 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 23. April 2003 folgende Gebühren festgelegt:

1. Hauskehricht

1.1	Offizielle Kehrichtsäcke der Region (inklusive Mehrwertsteuer)		
	17-Liter-Sack	Fr.	0.90
	35-Liter-Sack	Fr.	1.70
	60-Liter-Sack	Fr.	2.60
	110-Liter-Sack	Fr.	4.00
1.2	Gebührenmarken für Haushalt-Sperrgut (inklusive Mehrwertsteuer)		
	1 Marke pro 5 kg 1 Marke; max. 25 kg	Fr.	1.80
1.3	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm inklusive Mehrwertsteuer)	Fr.	0.30
	Andockgebühr (Leerung pro Container)		
	Container 140 – 360-Liter	Fr.	1.00
	Container > 360-Liter	Fr.	2.00

**2. Grundgebühr
(Preis pro Jahr exkl. Mehrwertsteuer)**

2.1	pro Wohneinheit (auch leerstehende)	Fr.	70.00
2.2	pro Betrieb (inkl. Dienstleistungsbetriebe)		
	0 – 5 Arbeitsplätze	Fr.	80.00
	6 – 10 Arbeitsplätze	Fr.	160.00
	11 – 20 Arbeitsplätze	Fr.	240.00
	21 – 50 Arbeitsplätze	Fr.	320.00
	51 – 100 Arbeitsplätze	Fr.	600.00
	101 und mehr	Fr.	1'000.00
2.3	pro Landwirtschaftsbetrieb (Betrieb plus ein Haushalt)	Fr.	80.00
2.4	Spezialregelungen (gemäss Festsetzung durch das Umwelt- und Sicherheitsdepartement)		

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Abfallreglement vom 23. April 2003

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	GR- Geschäft Nr.	
1	12.05.2004	Art. 3 Abs. 2	ergänzt	Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.	648	
		Art. 3 Abs. 3	ergänzt	Liegenschaften mit sechs und mehr Nutzungseinheiten müssen in der Regel...		
2	12.05.2004	Anhang 2.1	geändert	pro Haushalt	648	
3	17.08.2005	Art. 2 Abs. 3	geändert	³ Gebührenpflichtige Container werden vom GKLK kostenlos mit dem Datenträger (Chip) der Region ausgerüstet.	1125	
4	01.01.2006	Anhang 1	geändert	17-Liter-Sack	0.95	1633
				35-Liter-Sack	1.80	
				60-Liter-Sack	2.70	
				110-Liter-Sack	4.10	
				Marke für Sperrgut	2.00	
				Gewichtsgebühr	0.31	
	Grundgebühr pro Wohneinheit	100.00				
5	01.01.2008	Anhang 1	geändert	2.1 pro Wohneinheit	Fr. 90.00	1816

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	GR- Geschäft Nr.
				2.2 pro Betrieb (inkl. Dienstleistungsbetriebe) 0 – 5 Arbeitsplätze Fr. 100.00 5 – 10 Arbeitsplätze Fr. 200.00 11 – 20 Arbeitsplätze Fr. 300.00 21 – 50 Arbeitsplätze Fr. 400.00	
6	01.01.2010	Art. 10	neu		330
7	01.01.2010	Anhang 1	geändert	2.1 pro Wohneinheit Fr. 80.00 2.3 pro Landwirtschaftsbetrieb Fr. 100.00 2.4 Spezialregelungen (gemäss Festsetzung durch die Umwelt- und Naturschutzstelle)	330